

**Satzung
der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück
über eine Veränderungssperre nach Vorschriften
der §§ 14 ff. Baugesetzbuch**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) i.V.m. den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), hat der Rat der Stadt Melle am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Melle hat mit Beschluss vom die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr gem. § 17 Abs. 1 BauGB beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des Bebauungsplans „Hafermaschsiedlung“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Stadt Melle als Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung
3. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

§ 5

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hafermaschsiedlung“ – spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, sofern nicht um ein weiteres Jahr verlängert – außer Kraft.